

---

## TOP 10:

---

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG)

Drucksache: 82/14

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde für den Zeitraum ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Die grundlegenden Bestimmungen für das neue System sind in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) geregelt. In dieser Verordnung wird zum einen der Kommission an vielen Stellen die Befugnis übertragen, weitere erforderliche nicht wesentliche Vorschriften durch delegierten Rechtsakt zu erlassen und einheitliche Bedingungen für die Durchführung durch Durchführungsrechtsakt zu regeln. Diese Kommissionsrechtsakte befinden sich derzeit noch in Vorbereitung. Zum anderen sieht die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 neben bestimmten Entscheidungen, die die Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung der Direktzahlungen zu treffen haben, auch eine Reihe von Optionen vor, die den Mitgliedstaaten darüber hinaus in beträchtlichem Umfang Abweichungen von dem in dieser Verordnung geregelten Grundmodell ermöglichen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird das System der Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik grundlegend reformiert und an die aktuellen Herausforderungen angepasst. Wesentliche Elemente sind eine noch engere Bindung der Direktzahlungen an Umweltleistungen und die Stärkung des Prinzips "öffentliches Geld für öffentliche Leistungen".

Bei der nationalen Umsetzung sollen entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf die bestehenden Spielräume im Hinblick auf das Ziel einer vielfältigen, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft genutzt werden. Damit soll auch ein Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und

ökologischen Entwicklung ländlicher Räume geleistet werden.

Im Hinblick auf diese Ziele sieht der Gesetzentwurf folgende Eckpunkte vor:

- Für die Jahre 2015 bis 2019 sollen 4,5 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung bereitgestellt werden.
- Im Rahmen der bisherigen Betriebsprämienregelung bestehen bisher noch regionale Unterschiede beim Wert der Direktzahlungen. Wie bei dieser Regelung gelten für die Betriebsinhaber auch im neuen System der Basisprämie die Vorschriften zur Einhaltung von Standards in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Nahrungsmittelsicherheit sowie zur Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand bundeseinheitlich. Im Rahmen der neuen Regelung, die als allgemeine Einkommensstützung auch die vielfältigen Gemeinwohleleistungen der Landwirtschaft berücksichtigt, soll daher eine schrittweise Annäherung zu einem bundesweit einheitlichen Wert für die Zahlungsansprüche je Hektar für die Basisprämie erfolgen.
- Kernstück der Reform ist die Bindung der Direktzahlungen an zusätzliche Umweltleistungen, das sogenannte "Greening". Im Rahmen der nationalen Umsetzung sollen hier zum einen vom EU-Recht verlangte Regelungen für einen wirksamen Schutz insbesondere des umweltsensiblen Dauergrünlandes getroffen werden. Zum anderen sollen Betriebe mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche ab 2015 fünf Prozent dieser Flächen als ökologische Vorrangflächen bereitstellen. Der Gesetzentwurf will hierbei alle im EU-Recht vorgesehenen Flächenarten als Vorrangflächen anerkennen. Hierzu gehören neben Stilllegungsflächen, Pufferstreifen, Agroforstflächen auch Flächen mit Zwischenfruchtanbau. Bei den ökologischen Vorrangflächen soll den Landwirten ein möglichst hohes Maß an Flexibilität bei der Auswahl geeigneter Elemente gewährt und eine nachhaltige Nutzung im Sinne der Zielsetzung des "Greening" der bereitzustellenden ökologischen Vorrangflächen ermöglicht werden.
- Die im EU-Recht vorgesehene Kürzung oder Kappung der Zahlungen für sehr große Betriebe soll in Deutschland nicht zur Anwendung kommen, da dies einseitig die vergleichsweise großen landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Ländern belasten würde. Stattdessen soll die als Alternative mögliche und in Deutschland bereits 2014 eingeführte Umverteilungsprämie für die ersten Hektare im Rahmen des neuen Direktzahlungssystems fortgeführt werden. Dadurch erhalten kleine und mittlere Betriebe eine verbesserte Förderung und es wird weiterhin ein Ausgleich für den Wegfall der gestaffelten Modulationskürzung gewährt.

- Ein weiteres wesentliches Element der Reform des Direktzahlungssystems ist die obligatorische Junglandwirteförderung über eine eigenständige Direktzahlung. Hier soll die EU-rechtlich maximal zulässige Förderobergrenze von 90 Hektar ausgeschöpft werden.
- Schließlich soll durch Anwendung einer vereinfachten Regelung für Kleinerzeuger ein Beitrag zur Begrenzung des mit der Reform verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes geleistet werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Auf Empfehlung des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** soll sich ein wesentlicher Teil dieser Stellungnahme mit der Ausgestaltung des sogenannten "Greening" in Deutschland ab dem Jahr 2015 beschäftigen. Ziel ist, eine ökologisch wirksamere Umsetzung der EU-Agrarreform zu erreichen. So soll auf den ab 2015 auszuweisenden ökologischen Vorrangflächen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Mineraldüngern untersagt sein, um einen fortschreitenden Rückgang der Biodiversität zu stoppen bzw. umzukehren. Zwischenfruchtanbau soll nicht als im Umweltinteresse genutzte Fläche anerkannt werden.

Weitere Empfehlungen des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** zielen darauf ab, einen noch besseren Schutz für Dauergrünland zu erreichen.

Gemeinsam mit dem **federführenden Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, dass für Pufferstreifen entlang von Gewässern und Waldrändern eine Mindestbreite von fünf Metern festgelegt wird, um deren ökologische Wirksamkeit zu gewährleisten.

Da die Umsetzung des "Greening" zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen in Europa führen könne, wenn es europaweit nicht einheitlich ausgestaltet werde und das "Greening" praxisgerecht für die Landwirtschaft sowie möglichst wirksam im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes zu verwirklichen sei, soll der Bundesrat folgende Forderungen erheben:

- a) Auf den ökologischen Vorrangflächen soll nur eine solche produktionsintegrierte Flächennutzung möglich sein, die einen besonders wirkungsvollen Beitrag zu Umwelt-, Natur- und Klimaschutz leistet. Eine standortverträgliche Bewirtschaftung und Nutzung des Aufwuchses muss grundsätzlich möglich sein. Dadurch kann die Akzeptanz der Greening-Auflagen in der Praxis maßgeblich erhöht werden.
- b) Ökologische Vorrangflächen sollen in einem räumlichen Bezug zur Betriebsstätte liegen, um insbesondere eine Verlagerung der Verpflichtung aus landwirtschaftlichen Gunstregionen auf ertragsschwache Standorte zu verhindern.

Eine weitere Empfehlung beschäftigt sich mit den Zahlungen für Junglandwirte. Hier soll sich die Bundesregierung bei den Gesprächen mit der Europäischen Kommission zur Ausgestaltung des Durchführungsrechts dafür einzusetzen, dass Junglandwirte nicht nur als Alleinunternehmer, sondern auch als geschäftsführendes Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft, als Mitgesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder GmbH & Co. KG oder in vergleichbaren Stellungen in Betriebsgemeinschaften die Junglandwirteprämie ohne Einschränkungen im Rahmen der Direktzahlungen erhalten können.

Außerdem sollen bergbautreibende Betriebe keine Direktzahlungen erhalten.

Über diese Empfehlungen hinaus empfiehlt der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** zum Dauergrünlanderhalt in besonderen Fällen, z. B. nach Hochwasser, den Umbruch mit sofortiger Ansaat zu ermöglichen. Eine weitere Empfehlung ist technischer Natur und soll gewährleisten, dass bei den ökologischen Vorrangflächen bereits im Gesetz auch eine Anwendung der Gewichtungsfaktoren mit einem Wert größer als 1 erfolgt. Damit sollen die besonderen Leistungen der Flächen, wie z. B. Hecken, Baumgruppen oder Feldraine, für Biodiversität und andere Umweltleistungen anerkannt und ein Anreiz für deren Anwendungen gesetzt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 82/1/14** ersichtlich.